

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. S. 220), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) vom 28. März 2018 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 2018 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Art. 1

(1) § 3 wird wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung je Sitzungsteilnahme. Die der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro ab- oder aufgerundet.“

(2) § 7 Abs. 3 wird wie folgt **neu gefasst**:

„Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.“

Art. 2

(1) **Art. 1 Abs. 1** tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

(2) **Art. 1 Abs. 2** tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Schülldorf, den

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister